

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. März 2021	Nr. 22
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung
Vom 17. Februar 2021.....

213

Zweite Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

Vom 17. Februar 2021

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 79 Absatz 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes - SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 53) folgende Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung, geändert durch Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 15. Mai 2019 (Dienstbl. S. 392) beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In § 1 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende/-r ohne Abschluss (vgl. § 15) erfolgt unter Angabe des weiterbildenden Zertifikats oder Moduls. Für Module und zertifizierte Einzelveranstaltungen sowie Weiterbildungszertifikate kann von einer Immatrikulation abgesehen werden. Nicht eingeschriebene Studierende werden in Form einer Registrierung zentral erfasst. Registrierte Weiterbildungsstudierende erhalten eine Bescheinigung als registrierte/r Teilnehmer/in eines Weiterbildungsangebots. Sie werden in die Liste der registrierten Weiterbildungsstudierenden eingetragen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. März 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)